

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51172](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51172)

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in 1/2 Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 9. März.

1851.

N^o. 10.

Die Organisation der Justiz.

(Eine Entgegnung des Verf. der Schrift „Ueber den Organisationsplan etc.“)

Die Organisationsfrage ist von so großer Bedeutung für die Zukunft des Gerichtswesens, daß es nur nützen kann, wenn sich Stimmen pro und contra erheben. Gern wende ich mich daher zu einer Erwiderung auf die in Nr. 9. enthaltene Rechtfertigung des von der Staatsregierung aufgestellten Entwurfs. Lieb wäre es mir freilich gewesen, wenn der Beurtheiler meine kleine Schrift zunächst genau gelesen hätte. Wo steht denn ein Wort darin, daß die Zahl der Friedensrichter zu groß sei? S. 14. habe ich die Formation des Entwurfs ausdrücklich als zweckmäßig und den Umständen entsprechend anerkannt. Ich erlaube mir zwar die Prophezeiung, daß auch diese Behörden sehr viel Aufsestunden haben werden, glaube aber, daß bei der Eigenthümlichkeit der räumlichen und Entfernungsverhältnisse im Herzogthum die Friedensgerichte nicht wohl größer gebildet werden können.

Die Frage ist einzig, ob zwei oder mehr Landgerichte einzurichten seien, ob ein Obergericht die nöthige Beschäftigung für Richter und Anwälte bietet? Da freut es mich denn, nimmere von meinem Gegner mit Zahlen klar bewiesen zu sehn, daß meine auf Erkundigungen und Beobachtungen an Ort und Stelle gegründete Meinung vollkommen richtig ist. Rheinbaiern hat nach jenen Angaben gerade halb so viel Richter bei den Erstinstanzgerichten, als der Entwurf vorschlägt, bei einer ausge dehnteren Kompetenz, die schon die Sachen über 27 \mathcal{F} umfaßt, während hier das Landgericht erst Sachen von 75 \mathcal{F} an entscheiden soll. Schon in dieser geringeren Kompetenz liegt ein höchst bedeutender Umstand, da sich

der große Rechtsverkehr der untern Classen hauptsächlich um so kleine Summen dreht, und es daher einen gewaltigen Unterschied macht, ob man schon Sachen im Werthe von 27 \mathcal{F} vors Landgericht bringen muß, oder erst von fast dreifach höherm Werth, wie ihn der Entwurf vorschlägt. — Rheinpreußen hat also bei einer Kompetenz der Landgerichte von 100 \mathcal{F} Werth an (also von $\frac{1}{3}$ mehr, als der Entwurf will) viel weniger Richter der Landgerichte (einer auf 17,696, hier käme schon einer auf 12,800). — Rhein Hessen hat bei einer schon von 27 \mathcal{F} beginnenden Zuständigkeit der Erstinstanzgerichte immer noch weniger Richter.

Obergerichte. Je größer die Kompetenz der Friedensrichter, desto geringer die Zahl der in erster Instanz zum Landgericht gelangenden Sachen, folgerweise auch der Appellationen ans Obergericht, weil nur 2 Instanzen bestehen. Unser Obergericht würde daher bei einer Kompetenz der Landgerichte von 75 \mathcal{F} an bei weitem weniger Appellationen haben, als der rheinbessische oder rheinbairische Appellhof, an den schon Appellationsprocesse gelangen, die den Werth von 27 \mathcal{F} übersteigen. Allein nichts desto weniger kommt in Rheinbaiern nur 1 Obergerichter auf 27,200, bei uns käme schon einer auf 20,000 Seelen. In Rheinpreußen einer auf 45,098 Seelen, das ist doch wohl unverhältnismäßig mehr; auch wenn man berücksichtigt, daß dort die Kompetenz des Landgerichts erst bei 100 \mathcal{F} beginnt. Das rheinbessische Obergericht kenne ich aus wiederholtem längeren Studium an Ort und Stelle und kann versichern, daß es nach dem allgemeinen Urtheile aller Kundigen viel zu wenig Arbeit hat, obgleich in keinem Theile Deutschlands mehr processirt wird, als in Rhein Hessen.

Damit soll also bewiesen sein, daß die für das Herzogthum vorgeschlagenen Gerichte eben so viel Arbeit haben würden, als die rheinischen? Wer Zahlen lesen



kann, wird zugeföhrt müssen, daß der unternommene Gegenbeweis weitere Beweise völlig unnöthig macht.

„Aber die Rheinlande haben ein klares und volksthümliches Gesetzbuch, wir nicht — darum muß die Zahl der Prozesse im Herzogthum verhältnißmäßig größer sein, als dort.“ Die logische Richtigkeit dieses Schlusses erlaube ich mir zu bestreiten. Daraus folgt höchstens, daß hier mehr über streitige Rechtsfragen processirt wird, nicht aber daß im Allgemeinen mehr Prozesse geführt werden.

Rechtsstreitigkeiten entspringen aus Ungewißheit des bürgerlichen Rechts, mag diese nun in der Mangelhaftigkeit der Rechtsquellen oder der Rechtskenntniß der Streitenden ihren Grund haben. Bei weitem die meisten entstehen aber aus Verhältnissen, in welchen die Beteiligten sich factische Umstände streitig machen, und nun in gutem oder bösem Glauben auch die sich ex jure darbietenden Angriff- und Verteidigungsmittel benutzen, um einen Anspruch durchzusetzen oder abzuwenden. Ihre Zahl und Bedeutung hängt von den Zuständen des Verkehrs ab. Je lebhafter Handel, Industrie und persönlicher Verkehr, desto zahlreicher sind nicht nur die friedlichen, sondern auch die feindlichen Begegnungen der Interessen. — Nicht jede Rechtsstreitigkeit erzeugt übrigens auch schon einen gerichtlichen Rechtsstreit (Proceß). In Ländern mit mangelhafter Rechtspflege wird sich der Verständige gewöhnlich zum Vergleich oder zum völligen Verzicht bequemen und nur der Ungebildete oder Leichtsinrige den ungewissen, kostspieligen und langwierigen „Weg Rechts“ betreten. Dagegen scheuen sich in Ländern mit möglichst zweckmäßigem Proceßverfahren auch der Mittelstand und die höheren Classen nicht, ihre Rechtsstreitigkeiten dem Richter zur Entscheidung vorzulegen. Ein Beweis für meine Behauptung liegt in dem wichtigen Umstande, daß die Prozesse vor den Gerichten des Herzogthums in Abnahme sind, während sie jenseits des Rheins sich mit dem Verkehr selbst in steter Zunahme befinden.

Noch niemals ist wohl das kühne Wort gedruckt worden, daß im Herzogthum Oldenburg, einem der verkehrärmsten Länder Deutschlands, mehr processirt werde, als in den verkehrreichen und starkbevölkerten Landstrichen der preussischen, bairischen und hessischen Rheinprovinzen. Hier wohnen die Menschen zerstreut über einer ziemlich großen Fläche Landes, der Mangel an Communicationsmitteln erschwert den Verkehr, Industrie und Handel

sind erst im Entstehen, das Naturell des Norddeutschen ist besonnener, phlegmatischer — dort die blühendsten Handels- und industriellen Verhältnisse, eine eng zusammengedrängte Bevölkerung, ein durch Eisenbahnen ungemein gesteigerter Verkehr, der Volkscharacter lebhaft, reizbarer, leichtblütiger. Ich behaupte, daß die 85,000 Einwohner der Handels- und Fabrikstadt Cöln vor ihren vier Friedensgerichten, Landgericht, Appellhof, Zuchtpolizeigericht und Handelsgericht mehr Prozesse führen als das ganze Oldenburg und vielleicht noch ein guter Theil des hannoverschen Nachbarlandes. Die Provinz Rheinhessen und der vordere Theil der bairischen Rheinpfalz bilden in Deutschland unbestritten den verkehrreichsten Landstrich mit agrarischer Bevölkerung. Erleichtert dort das Civilgesetzbuch den Verkehrsverkehr, so liegt wieder in der Zerstücklung des Bodens, und der dadurch beförderten Mobilisirung des Grundeigenthums, eine ungemein fruchtbare Quelle rechtlicher Streitigkeiten, die in den Ländern mit geschlossenem Grundbesitz fehlt.

Aber eine noch stärkere Täuschung enthält die Behauptung, daß die größere Vollkommenheit des Code Napoléon die Prozesse vermindere. Mit dieser Vollkommenheit ist es nicht so weit her, als der Befasser des Aufzuges glaubt. Man zählt viele 1000 s. g. Rechtscontroversen, vornehmlich in den Gebieten des Gesetzbuchs, wo das römische Recht verändert oder aufgehoben worden ist. Fast ein Curiosum liegt in der Angabe, daß in den Ländern des französischen Rechts ein Proceß aus dem Erbrecht oder ehelichen Güterrecht eine Seltenheit sei. Das gilt vielleicht für Birkenfeld, wo der traurige Proceßgang jeden Verständigen vom Betreten des Rechtsweges abschreckt — möge aber mein Herr Gegner nach Trier, Mainz oder Aachen gehen, und er wird sich überzeugen, daß Erbtheilungs- und Güterseparationsklagen in den Rheinlanden gerade einen der wichtigsten Theile der gerichtlichen Thätigkeit bilden. Nach den Bearbeitungen, die in den classischen Werken des verstorbenen Präsidenten Kunde enthalten sind, wäre übrigens ein Gesetz über eheliches Güterrecht für das Herzogthum doch wohl zu hoffen, womit sich eine große Quelle der Prozesse verstopfen würde.

Daß der schlimme Zustand des hiesigen Civilrechts die Entscheidung der Prozesse erschwert, und deshalb mehr Arbeitskräfte bei den Gerichten in Anspruch nimmt, ist ganz richtig. Allein der Verf. jenes Aufzuges faßt die Stellung des französisch-englisch-rheinischen Richters

unrichtig auf, wenn er glaubt, die größere Zahl der Richter verhindere „die Verflachung des Rechtsprechens“, die er mit Recht verabscheut, obwohl auch die Verflachung deutscher Gründlichkeit ein Uebel ist. Er vergißt daß man dort in den Gerichtssälen auf den Grund mündlicher Vorträge mündlich Recht spricht, und nicht in der Muße der stiller Studierstube etwa bei einer Pfeife Tabak und einer Tasse Kaffee die zugetheilten Relationen gemüthlich und gemächlich ausarbeitet, wie es jetzt geschieht. Nicht durch einen Instruente, sondern durch das gesammte Gericht werden die Verhandlungen vorgenommen und entschieden. Da erleichtert es die Geschäfte nicht, ob viele oder wenige Richter der Sitzung beizuhören. Vertheilt man aber ein wenig zahlreiches Gericht in mehrere Senate, so vermindern sich wieder andere wesentliche Garantien der Gründlichkeit, und des Ansehens der Justiz. — Uebrigens scheint auch mir nöthig, daß bei der Mangelhaftigkeit des hiesigen Civilrechts ein transitorischer Zustand durch ein besonderes Gesetz geschaffen und geregelt werden muß, wenn der Uebergang von der Schriftlichkeit zur Mündlichkeit nicht Anheil anrichten soll.

Wenn schließlich der Verf. mehre meiner Behauptungen für unerwiesen erklärt und sich auf Autoritäten beruft, so muß ich mich damit zufrieden geben. Ich achte jede fremde Meinung und lerne gern von Andern. Aber ich glaube grade auf diesem Felde wohl ein unmaßgebliches Urtheil aussprechen zu dürfen. Bis auf die einzelnen Particularrechte des Herzogthums kenne ich die betreffende Gesetzgebung Oldenburgs, namentlich Proceß und Criminalrecht, aus 17-jähriger Uebung doch wohl nicht minder vollständig, als mein Herr Gegner, habe sämmtliche seit 7 Jahren erschienenen Proceßgesetzgebungen gewissenhaft studirt, einige sogar in juridischen Zeitschriften kritisch besprochen, und seit dieser Zeit viele Instructionsreisen nach den bedeutendsten Gerichten der Rheinlande, Badens, Würtembergs, Baierns zc. gemacht, mich auch sogar in Frankreich und Holland darin umgesehen. So wird man meinen guten Willen wenigstens nicht als Annäherung deuten dürfen, wenn ich in einer hochwichtigen, schwierigen und für mich schon wissenschaftlich interessanten Landesangelegenheit die Feder ergreif.

Mängel unsers gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsfachen.

Nachstehende Bemerkungen mögen zur Veranschaulichung der nachtheiligen Folgen, welche eine Gesetzgebung, die hinter den Fortschritten der Zeit zurückbleibt, auf die allgemeine Wohlfahrt des Volkes hat, dienen. Es ist zu beklagen, daß in kleinen Staaten eher, als in großen, die Gesetzgebung stabil wird. Einige liquide Rechtsfachen konnten bei uns bis jetzt im Verwaltungswege, andere im unbedingten Mandatsproceße bei den Aemtern, beziehentlich bei den Landgerichten, unter Mitwirkung der Anwälte, verhandelt werden. Bei manchen, im Klaren beruhenden Forderungen mußte der förmliche, langwierige und kostspielige Proceßgang durchgemacht werden. In allen klaren und einfachen Rechtsfachen ist eine schnelle Herbeiführung der Execution die Aufgabe der Justiz. In folgenden liquiden Rechtsfachen müßte der unbedingte Mandatsproceß bei dem zuständigen Einzelrichter Statt finden:

- 1) wegen aller Verbindlichkeiten aus einseitigen Geschäften, wenn die darüber errichtete Urkunde von einem inländischen Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in gehöriger Form ausgefertigt oder beglaubigt ist;
 - 2) wegen aller, auch aus zweiseitigen Geschäften herrührenden Forderungen von Capitalien, Zinsen, und zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen, wenn darüber eine öffentliche Urkunde vorhanden und die Erfüllung der Gegenleistung in derselben documentirt ist*). Die Urkunde muß in beiden Fällen im Originale oder in beglaubigter Abschrift schriftlich oder mündlich dem zuständigen Einzelrichter überreicht werden;
 - 3) wegen Forderungen der Geistlichen, der Anwälte, der Feldmesser, der Kirchen- und Schulbedienten für ihre Gebühren und Auslagen, wenn solche durch die vorgesetzte Behörde festgesetzt und noch nicht verjährt sind;
 - 4) wegen Forderungen der Auctionatoren aus Verkäufen und Verheuerungen, worüber die Protocelle bei dem Einzelrichter sich befinden, wegen Forderungen aus dem Zeitraume zweier Jahre, von Einreichung der Klage
- *) Hat der Pächter in der öffentlichen Urkunde auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrages verzichtet, und ist darin ausbedungen, daß alle etwaigen Gegenansprüche und Gegenforderungen des Pächters zur befonderen Ausführung verwiesen werden sollen, so gelangt der Verpächter schneller zu seinem Gelde, als jetzt mit Hülfe der Landgerichte.

zurückgerechnet, der Aerzte und Thierärzte für ihre ärztliche Dienstleistungen und der Apotheker für Arzneimittel, wenn solche durch die vorgesetzte Behörde festgesetzt sind.

Das Festsetzungsdecret muß in den Fällen unter 3. und 4. mit der schriftlichen oder mündlichen Klage überreicht werden;

5) wegen der im Klaren beruhenden Forderungen, welche aus dem Gemeinde-, Reich- und Kreis-Verbande herrühren.

Ist die Klage statthaft, so erläßt der zuständige Einzelrichter einen unbedingten Befehl mit achtzigtägiger Frist, gegen den innerhalb dieser Frist nur solche Einreden zulässig sind, welche sofort durch Urkunden, Eideszuschwörung oder Zeugen, deren unverzüglicher Abhörung kein Hinderniß entgegen steht, liquide gemacht werden können. Bringt der Beklagte dergleichen Einreden vor, so sind beide Parteien und die vom Beklagten etwa benannten Zeugen zur mündlichen Verhandlung der Sache, und zwar der Beklagte bei Strafe des Verlustes seiner Einreden, vorzuladen.

Findet der Richter den Einwand bewiesen, so wird auf Zurücknahme des unbedingten Befehls erkannt. Wenn dagegen appellirt wird, so muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Execution suspendirt bleiben. Wird der Einwand unerwiesen befunden, so wird auf Vollstreckung des Befehls erkannt, und die Appellation gegen ein solches Erkenntniß kann die Execution nicht aufhalten. In beiden Fällen bleibt dem unterliegenden Theile die Verfolgung seiner Ansprüche im ordentlichen Proceß vorbehalten. Einreden, welche nach Ablauf der achtzigtägigen Frist vorgebracht, werden zur besonderen Ausführung an das zuständige Gericht verwiesen, mit Ausnahme der Einreden der Zahlung, des Erlasses und der Stundung, die, insofern sie nach der im Befehle festgesetzten Frist entstanden und sofort durch Urkunden, Eidesdelation liquide gemacht worden, in der Executionsinstanz noch geltend gemacht werden können. Die gerichtliche Zwangsvollstreckung muß von dem zuständigen Einzelrichter auf geführten Antrag sofort erkannt werden auf den Grund

- 1) rechtskräftiger Erkenntnisse einheimischer Gerichte,
- 2) der von einheimischen Gerichten aufgenommenen Urkunden freiwilliger Gerichtsbarkeit, sobald darin sofortige Zwangsvollstreckung ausbedungen worden ist.

Ein solches Verfahren vereinigt zweckentsprechende Einfachheit und Schleunigkeit mit schneller Abhilfe für die Beklagten gegen grundlose Verfolgung, dient zur Erleichterung der Rechtsuchenden und ist eine Wohlthat für die Beklagten, welche in der Regel dürftig sind und durch die Gebühren der Anwälte und die hohen Sporeten der Obergerichte unndthiger Weise gedrückt werden. Dieses Verfahren hat wegen seiner Brauchbarkeit und der Promptheit der Rechtshilfe in Preußen allgemeine Anerkennung gefunden, und dürfte jedenfalls den Vorzug vor dem Verfahren Seitens der Gerichtsboten in klaren Rechtsfachen verdienen. Die Anwälte können nach unserm Proceßgange wegen ihres Deservits, wenn es auch nur Einen Thaler ausmacht, einen unbedingten Befehl darauf nur bei den für die Hauptsache zuständigen Gerichten erwirken, welcher an Sporeten und Anwaltsgebühren den Debenten einen Kostenaufwand von circa 6 R verursacht*). Sehr häufig stehen diese Forderungen mit den Kosten in gar keinem Verhältnisse. Die Auktionatoren können, wenn die liquide Forderung aus Verkäufen und Verheuerungen 30 R und darüber beträgt, nur durch einen Anwalt beim Landgerichte einen unbedingten Befehl ausnehmen lassen, der in der Regel wenigstens 6 R kostet, wogegen die Kosten beim Einzelrichter höchstens sich auf 65 gr. belaufen.

(Schluß folgt.)

*) Ist übertrieben. Die Anwaltsgebühren sind in der Regel nur 21 oder 27 gr., der gerichtliche Befehl wird bei dem Landgerichte 2 Thaler selten erreichen, bei den Obergerichten 3 Thaler selten übersteigen. A. v. Med.

Oldenburg, 8. März. — Im Stadtrathe hieselbst wurde gestern über eine Nachbewilligung von 378 Rthlr. zu 2 Positionen des Budgets der Armencaße für 18^{50/51} berathen. Dabei kam zur Erörterung, daß, wiewohl durch Ausfall von 4 Monaten aus der Sammlung 3300 Rthlr. weniger zur Einnahme gekommen, als früher gewöhnlich, doch ein Ueberschuß von 700—750 Rthlr. zum 1. Mai zu erwarten sei.

Der Vorschlag des Stadtmagistrats, den Oster-Sahrmarkt ausfallen zu lassen, wurde genehmigt, jedoch sollte er in diesem Jahre noch abgehalten werden, da sich schon einheimische und fremde Verkäufer darauf vorbereitet haben möchten.

Die Bewohner des innern Damms und der Mühlenstraße sind durch Ministerial-Entscheidung verpflichtet erklärt, Servicesgeld zu bezahlen, jedoch für befugt, in demselben das bisher von ihnen entrichtete „Dienstgeld“ zu kürzen.

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in 1/2 Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 16. März.

1851.

N^o 11.

Mängel unsers gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsfällen.

(Beschluß.)

Unsern kostspieligen und weitläufigen Verfahren in liquiden Rechtsfällen liegt weder eine innere Nothwendigkeit, noch eine practische Bedeutsamkeit zum Grunde. Kann die Execution in klaren Rechtsfällen künftig ohne Hülfe der Collegialgerichte erlangt werden: so fällt einer der Hauptgründe, welcher im Interesse der Einwohner für die Errichtung mehrerer Collegialgerichte spricht, weg. Bei den Aemtern wird jetzt auf alle persönlichen Klagen, welche auf bestimmte Geldsummen oder Quantitäten anderer vertretbarer Gegenstände gerichtet sind, sofern der Betrag der Forderung 30 R nicht erreicht, ein bedingtes Mandat erlassen, mit dem Präjudize, daß, wenn Beklagter in dem bestimmten Termin keine Einreden vorbringen oder nicht erscheinen würde, Beklagter mit seinen Einreden ausgeschlossen werden solle. Dieses Präjudiz veranlaßt, wenn der Beklagte nicht erscheint, wie dieses öfters der Fall ist, ein kostspieliges und weitläufiges Verfahren, denn die Kosten des Protokolls und des unbedingten Befehls belaufen sich auf 1 R 32 gr., die ganz zu vermeiden sind, wenn in diesen Fällen von den Aemtern ein bedingtes Mandat mit Androhung der gerichtlichen Zwangsvollstreckung abgegeben werden müßte. Eine solche Bestimmung würde zur Abkürzung des Verfahrens beitragen und mit geringen Kosten verknüpft sein. Sporneln, welche nicht nothwendig, ist die Gesetzgebung zu vermeiden verpflichtet.

Die nach unserm Prozeßverfahren zulässige Pfändung 1) des nothwendigen Bettwerks des Schuldners, seiner Ehefrau und der bei ihm lebenden Kinder, der zum täglichen Gebrauch dienenden Kleidungsstücke und Bettwäsche derselben; 2) der Werkzeuge der Arbeiter und

Handwerker, welche zur Fortsetzung ihres Gewerbes erforderlich sind; 3) der einzigen Kuh des Schuldners, ist ein großer Uebelstand, und der Hebung des Wohlstandes unter der arbeitenden Klasse sehr hinderlich.

Der Bestimmung, daß jene Gegenstände im Nothfalle nicht von der Pfändung ausgeschlossen bleiben, müssen wir die, in manchen Theilen des Landes so große Betheiligung der arbeitenden Klasse an den öffentlichen Verkäufen zuschreiben, welche, wie die Erfahrung lehrt, dieselbe sittlich und materiell ruinirt. — In manchen Aemtern des Landes läßt sich glaubhaft nachweisen, daß die Rückstände der arbeitenden Klasse, aus öffentlichen Verkäufen, sich auf 15,000 R belaufen. Alle Maßnahmen der Behörden und Vereine, für die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes, können bei solchem Zustande, wo eine Ausbeutung des Menschen durch den Menschen öfters eintritt, und die Arbeiter an Händen und Füßen gebunden sind, keine erspriessliche Folgen haben. Wenn die preussische Gesetzgebung schon seit 30 Jahren jene Gegenstände aus Humanitätsrücksichten von der Pfändung und dem Arreste ausgeschlossen hat, welcher die neuern Gesetzgebungen Deutschlands in dieser Beziehung gefolgt sind: so fordern außer diesen Rücksichten noch die besondern Zustände unsers Landes eine baldige Abhülfe dieses Uebels dringend. Auf diese Weise ist es möglich die so wünschenswerthe Beschränkung der Betheiligung der Arbeiterklasse bei den öffentlichen Verkäufen zu erzielen, und einem Mißbrauche des Credit's derselben, welcher künftig dann weniger leicht ihnen bewilligt werden wird, vorzubeugen. Hätte man bei uns den lazen und weitläufigen Gang des Gerichtsverfahrens durch strengere Fristen zu regeln und zu beschleunigen gesucht, und manche Rechtsfälle, die wegen ihrer Beschaffenheit eine schnelle Erledigung fordern, dem ordentlichen Prozeß entzogen, und für diese ein abgekürztes Verfahren mit

